2.9 Dringende Überarbeitung des VDEW-Maßnahmekatalogs: Vorschläge der Expertenrunde zur Neuauflage

2.9.1 Vorwort zur überfälligen 3. Auflage

Winfried Böhmer

Untersuchungen und Unfallauswertungen verschiedener Naturschutzverbände und Energieversorgungsunternehmen (EVU) zeigen, dass bestimmte Mastkonstruktionen und Seilanordnungen bei Mittelspannungsleitungen (> 1 kV bis 60 kV) eine Gefährdung besonders für Großvögel darstellen. Vogelverluste treten durch Anflüge, aber insbesondere durch Stromschlag auf. In der Regel wird dabei über den Vogel ein Erdschluss eingeleitet. Verluste können auch durch Kurzschlüsse und Kriechströme verursacht werden.

Mittelspannungsleitungen sollten vorrangig verkabelt werden.

Seit der Herausgabe der 2. Auflage des VDEW-Maßnahmekatalogs „Vogelschutz an Starkstrom-Freileitungen über 1 kV" von 1991 haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen verändert und neue Erkenntnisse beim Vogelschutz wurden gewonnen. Diese Veränderungen bedürfen dringend der Einarbeitung in den Maßnahmekatalog, damit insbesondere den Energieversorgungsunternehmen (EVU) eine aktuelle Handlungsrichtlinie für die Umsetzung der Vogelschutzmaßnahmen an die Hand gegeben wird.

Bei der Überarbeitung sollen einerseits Maßnahmen zur Beseitigung der Stromschlaggefährdung für den Neubau und die Rekonstruktion und andererseits für die Nachrüstung von Mittelspannungsleitungen enthalten sein.

Das Bundesnaturschutzgesetz, § 53 Vogelschutz an Energiefreileitungen, vom März 2002 schreibt Vogelschutzmaßnahmen an Mittelspannungs-Freileitungen gesetzlich vor:

„Zum Schutz von Vogelarten sind neu zu errichtende Masten und technische Bauteile von Mittelspannungsleitungen konstruktiv so auszuführen, dass Vögel gegen Stromschlag geschützt sind. An bestehenden Masten und technischen Bauteilen von Mittelspannungsleitungen mit hoher Gefährdung von Vögeln sind innerhalb von zehn Jahren die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung gegen Stromschlag durchzuführen."

Für Neubauten gilt außerdem unverändert Abschnitt 8.10 der DIN VDE-Bestimmung 0210, nach der *„die Querträger, Isolatorstützen und sonstigen Bauteile der Starkstrom-Freileitungen so auszubilden sind, dass den Vögeln keine Sitzgelegenheit in gefahrbringender Nähe der unter Spannung stehenden Leiter gegeben wird".*

Die Regeln für Neubauten gelten auch für die Rekonstruktion von Mittelspannungs-Freileitungen und für den Ersatz einzelner Masten.

Die Vogelschutzmaßnahmen sind flächendeckend an allen Mittelspannungs-Freileitungen durchzuführen. Das gilt ohne Ausnahme! Zwischen den EVU und

Naturschutzverbänden können Prioritätenlisten für besonders gefahrbringende Leitungen erstellt werden, damit Unfallschwerpunkte vorrangig entschärft werden können.

Bei neu aufzustellenden Masten muss der Vogelschutz konstruktiv durch die Anordnung der Isolatoren gewährleistet sein. Er darf nicht durch Hilfsvorrichtungen, wie Abweiser oder Abdeckhauben u. a., erreicht werden. Hilfsvorrichtungen gewährleisten keinen absoluten Schutz und erreichen nicht die Lebensdauer der Masten von etwa 50 Jahren. Fallen die Hilfsvorrichtungen ab, ist die Schutzwirkung aufgehoben. Bei konstruktiven Lösungen, etwa hängenden Isolatoren, ist ein solcher Verlust der Schutzwirkung nicht möglich.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Ökologie der Vögel. Verhalten Konstitution Umwelt

Jahr/Year: 2004-2008

Band/Volume: 26

Autor(en)/Author(s): Böhmer Winfried

Artikel/Article: Dringende Überarbeitung des VDEW-Maßnahmekatalogs: Vorschläge der Expertenrunde zur Neuauflage 105-106